Law | World of Data

D.013 NutzungsdatenTDDDG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-01-14 19:05:58 | By: Winfried Veil

Created at: 2021-12-14 10:02:50

§ 2 II Nr. 3 TDDDG:

"Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

„Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere

a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,

b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,"